

SATZUNG DER SARAH WIENER STIFTUNG

[Neufassung vom 21.09.2020]

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen
„Sarah Wiener Stiftung“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Erfurt.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

§ 2 Stiftungszweck und Zweckerfüllung

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung und Bildung auf dem Gebiet einer gesunden Ernährung und Lebensmittelzubereitung.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch

- a) die Förderung von gesunden und nachhaltigen Ernährungsgewohnheiten insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, aber auch deren Eltern.
- b) die Förderung des Wissens insbesondere von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern um gesunde Lebensmittel sowie eine gesunde und nachhaltige tägliche Ernährung.
- c) die Förderung der Fähigkeiten, gesunde und nachhaltige Mahlzeiten zuzubereiten.
- d) die Prävention von ernährungsbedingten Zivilisationskrankheiten.
- e) Aktionen rund um das Kochen und Essen sowie die praktische Ernährungsbildung in Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen bzw. Kooperationen mit diesen.
- f) Aktionen, Kooperationen und Vernetzung mit anderen Akteuren im Bereich der gesunden und nachhaltigen Ernährung.
- g) Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet, oder dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stifterinnen und Stifter sowie Zustifterinnen und Zustifter sowie deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert möglichst ungeschmälert zu erhalten. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen darf die Stiftung auch ihr Stiftungsvermögen zur Erfüllung ihrer Zwecke verwenden. Davon ausgenommen sind diejenigen Zustiftungen, die eine Zustifterin bzw. ein Zustifter ausschließlich zum Vermögensaufbau eingebracht hat. Diese müssen im Stiftungsvermögen verbleiben.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Zweck.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen überführt werden.
- (5) Unter dem Dach der Stiftung können treuhänderische Stiftungen und Themenfonds etabliert werden, soweit diese mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.

§ 5 Stiftungsmittel

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftungen besteht nicht.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei, höchstens sieben Personen besteht. Der erste Vorstand wird von den Stifterinnen und Stiftern bestellt.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Vorstandssitzungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, fernmündlich oder durch eine Übermittlung auf elektronischem Weg einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, darunter die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bestellt der amtierende Vorstand seine Nachfolge. Bis zur Neubestellung führt der amtierende Vorstand die Geschäfte fort. Ansonsten wird der Vorstand für die neue Amtszeit mit einfacher Mehrheit durch die bisherigen Vorstandmitglieder bestimmt. Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorstandsvorsitzende bzw. einen Vorstandsvorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung auf die Dauer von jeweils fünf Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des bisherigen Vorsitzenden.
- (6) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren und/oder fernmündlich und/oder durch eine Übermittlung auf elektronischem Weg gefasst werden. Diese Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.
- (7) Einzelne Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den restlichen Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, kann sich der Stiftungsvorstand durch Besetzung eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Amtszeit ergänzen. Scheiden alle Mitglieder gleichzeitig aus dem Amt aus, so hat die bzw. der Vorstandsvorsitzende einen neuen Vorstand zu benennen. Ist ihr bzw. ihm dies nicht möglich, so setzt die Stiftungsaufsichtsbehörde einen Vorstand ein.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Einem „geschäftsführenden Vorstandsmitglied“ wird eine angemessene Vergütung gezahlt. Die Höhe der Vergütung ist abhängig von der Funktion, der Qualifikation und des Arbeitsumfangs eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds angemessen zu gestalten und orientiert sich an den Erträgen und sonstigen Einnahmen der Stiftung, soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden zu verwenden sind. Zum Abschluss des Dienstvertrages mit einem geschäftsführenden Mitglied ist die bzw. der Vorsitzende ermächtigt.

§ 7 Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei Mitgliedern. Eines dieser Vorstandsmitglieder muss die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertretung des Stiftungsvorstandes sein.
- (2) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied zum „geschäftsführenden Vorstandsmitglied“ bestimmen. In diesem Fall vertritt das „geschäftsführende Vorstandsmitglied“ die Stiftung einzeln.
- (3) Der Vorstand kann zudem einzelne Vorstandsmitglieder per Beschluss dauerhaft oder befristet zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte bevollmächtigen. Dem bevollmächtigten Vorstandsmitglied ist ein durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung unterzeichnete Vollmacht auszuhändigen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

„Für gesunde Kinder und was Vernünftiges zu essen.“

- (2) Ist ein „geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ bestimmt, kann dieses zum Abschluss, Änderung oder Beendigung von Rechtsgeschäften ohne Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden. Diese Befugnis wird in der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Stiftung kann bei hinreichenden Mitteln zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Änderung der Satzung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Beschlüsse auf Zusammenlegung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
- (5) Der Beschluss setzt zu seiner Wirksamkeit die vorherige Beteiligung des Finanzamtes voraus.

§ 11 Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Thüringen.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage des Zuganges der Genehmigung in Kraft.